

## Medien und Persönlichkeitsrechte – wer schützt den Bürger vor Vermarktung?

### Problemstellung

Das Verhältnis von Persönlichkeits- und Ehrenschatz einerseits, Meinungs- und Medienfreiheit andererseits, das voraussetzungsgemäß immer spannungsreich sein wird, ist nach Meinung vieler Beobachter seit einigen Jahren in großer Unordnung. Verantwortlich dafür wird vor allem die Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts gemacht. Martin *Kriele*,<sup>1</sup> der seine Kritik besonders prononciert vorgetragen hat, wirft dem Ersten Senat vor, er lasse den Ehrenschatz ganz weitgehend hinter die Meinungs- und Pressefreiheit zurücktreten und zwingt die Instanzgerichte, ihm darin zu folgen. Der Senat mißachte den Verfassungsrang des Ehrenschatzes und verkenne dabei auch die Bedeutung, die der Persönlichkeitsschutz für die demokratische Ordnung habe. Horst *Sendler*<sup>2</sup> stellt eine „kadjustitielle“ Abgleitung von der Liberalität in die Libertinage fest, und als nach dem Beschluß der Dritten Kammer des Ersten Senats vom 25. August 1994 betreffend die Äußerung „Soldaten sind Mörder“<sup>3</sup> die Kritik an der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte, sah sich sogar der Deutsche Bundestag zu dem ungewöhnlichen Schritt einer Plenardebatte veranlaßt.<sup>4</sup> Der Abgeordnete Jürgen *Schmude*, unsachlicher Überzeichnungen und überschäumender Empörungslust nicht verdächtig, stellte in dieser Plenardebatte die Frage:

„Was müssen sich Menschen um der Meinungsfreiheit willen gefallen lassen, und zwar Soldaten, Politiker, Ausländer, Polizisten, Asylsuchende und viele andere mehr? Nicht grundlos sind wir in Sorge, daß sie sich zu viel gefallen lassen müssen. Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut für den einzelnen wie für die Demokratie. Sie schließt die Freiheit ein, sich öffentlich vernehmbar, also auch scharf und schrill, zu äußern. Daß hierfür weiter Raum besteht, ist erfreulich. Dieser ist auch notwendig. Durch die Ausdehnung aber, die dieser Raum durch die Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts mittlerweile erfahren hat, sind wir im Begriff, den angegriffenen Menschen Lasten aufzuerlegen und ihnen die Hinnahme

---

<sup>1</sup> Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, in: NJW 1994, S. 1897 ff.

<sup>2</sup> Kann man Liberalität übertreiben?, in: ZRP 1994, S. 343 ff.

<sup>3</sup> NJW 1994, S. 2943 f.; s. auch den neuerlichen Beschl. des BVerfG zu ähnlichen Fallgestaltungen v. 10. 10. 1995. Auf diese Entscheidung konnte im einzelnen nicht mehr eingegangen werden.

<sup>4</sup> Stenographischer Bericht, 243. Sitzung, 21. September 1994, Plenarprotokoll 12/243, S. 21635 ff.

von Beschädigungen zuzumuten, die zu immer ernsteren Bedenken Anlaß geben. Es ist die Menschenwürde, die hier betroffen und vielfach verletzt wird. Ihre Unantastbarkeit bekräftigt Art. 1 des Grundgesetzes. Dieser steht in Reihenfolge und Rang vor den die Meinungsfreiheit tragenden Art. 2 und 5<sup>5</sup>.

Das Protokoll des Deutschen Bundestages verzeichnet hier Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und beim Bündnis 90/Die Grünen.<sup>6</sup> Die Nichterwähnung der Gruppe der PDS-Abgeordneten ist keine Flüchtigkeit oder Auslassung von mir. Ist diese Kritik<sup>7</sup>, für die hier nur einige wenige Autoren stellvertretend zitiert wurden und die den für die Medienfreiheiten nach der Geschäftsverteilung zuständigen Bundesverfassungsrichter zu einem der Rechtfertigung dienenden, für richterliches Gebaren höchst bemerkenswerten Schritt eines „Rechtsgesprächs“ mit der Zeitschrift für Rechtspolitik veranlaßte,<sup>8</sup> gerechtfertigt? Welche Einwendungen sind begründet? Wie ist es zu dieser Entwicklung gekommen und kann und sollte man ihr entgegensteuern?

## I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht als Grundrecht

Die normativen Grundlagen des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind längst entwickelt und gefestigt worden. Abgesehen von den einfach-gesetzlichen Grundlagen im Zivil- und Strafrecht wird ein diesbezüglicher Grundrechtsschutz aus Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet.<sup>9</sup> Daneben existieren hier nicht weiter zu behandelnde Grundrechtsgarantien für die Privatsphäre, so der Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG).<sup>10</sup> Äußerst verheißungsvoll heißt es etwa in der Lebach-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juni 1973,<sup>11</sup> das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem einzelnen einen autonomen Bereich priva-

<sup>5</sup> AaO., S. 21 637.

<sup>6</sup> AaO., S. 21 637.

<sup>7</sup> Siehe auch *Redeker*, „Individualisierung“, in: NJW 1993, S. 1835 f.; *Isensee*, Kunstfreiheit im Streit mit Persönlichkeitsschutz, in: AfP 1993, S. 619ff.; *Kiesel*, Die Liquidierung des Ehrenschutzes durch das BVerfG, in: NVwZ 1992, S. 1129ff.; *Stürmer*, Die verlorene Ehre des Bundesbürgers – Bessere Spielregeln für die öffentliche Meinungsbildung?, in: JZ 1994, S. 865ff.; *Forkel*, Das Bundesverfassungsgericht, das Zitieren und die Meinungsfreiheit, in: JZ 1994, S. 637ff.; *Tettinger*, Die Ehre – ein ungeschütztes Verfassungsgut?, 1995; anders dagegen *Soehring*, Ehrenschutz und Meinungsfreiheit, in: NJW 1994, S. 2926ff.; *Gounalakis*, Freiräume und Grenzen politischer Karikatur und Satire, in: NJW 1995, S. 809ff. *Grimm*, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG, NJW 1995, S. 1697ff.

<sup>8</sup> ZRP 1994, S. 276ff.

<sup>9</sup> Siehe etwa *BVerfGE* 6, S. 32 (41), 389 (433); 27, S. 1 (6), 344 (350f.); 32, S. 373 (378f.); 33, S. 367 (376f.); 34, S. 238 (245); 35, S. 202 (219f.); 54, S. 208 (217), 148 (153f.); 56, S. 37 (41ff.); 63, S. 131 (142f.); 65, S. 1 (41f.); aus der Rspr. des BGH zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht siehe etwa: *BGHZ* 13, S. 334 (337f.); 73, S. 120 (122); 74, S. 25 (34); 80, S. 218 (220); 81, S. 75 (78); 92, S. 213 (219); 98, S. 307 (310); NJW 1994, S. 124ff.; NJW 1995, S. 861ff.; s. ferner *Schmitt Glaeser*, Schutz der Privatsphäre, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 1989, § 129 Rdnrn. 1ff., m. w. Nachw.

<sup>10</sup> Siehe dazu auch *Schmitt Glaeser*, aaO., Rdnrn. 3ff., 47ff.

<sup>11</sup> *BVerfGE* 35, S. 202ff.

ter Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren könne. Hierzu gehöre auch das Recht, in diesem Bereich „für sich zu sein“, „sich selber zu gehören“,<sup>12</sup> ein Eindringen oder einen Einbruch durch andere auszuschließen. Dies umfasse das Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort, erst recht aber das Verfügungsrecht über Darstellungen der Person. „Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, ob und wie weit andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen“.<sup>13</sup>

Der Grundrechtsschutz der menschlichen Persönlichkeit umfaßt danach neben dem Ehrenschatz vor allem zwei weitere Aspekte: Es geht zum einen um den Schutz der privaten Lebenssphäre als „Rückzugsbereich“, zum anderen um das Recht auf Selbstdarstellung des Menschen und auf Selbstgestaltung seines sozialen Geltungsanspruchs, einschließlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Verletzt wird das Grundrecht im ersten Fall durch ein Eindringen in die Privatsphäre, durch die indiskrete Informationsgewinnung, im zweiten Fall durch die spezifische Art und Weise der Informationsbehandlung, unabhängig davon, wie die personenbezogenen Informationen erlangt worden sind.<sup>14</sup>

Der für die stete Dignität seiner Worte bekannte Walter *Leisner* ließ sich in bezug auf den Persönlichkeitsschutz zu folgenden Worten bewegen:<sup>15</sup> „Am allgemeinen Persönlichkeitsrecht festhalten, seinen verfassungsrechtlichen Schutz betonen und ausbauen – dies ist sicher unsere größte Aufgabe im Freiheitsschutz der kommenden Jahre. Die alte, große persönliche Freiheit kann das alles nicht mehr leisten ... Die zahllosen Bedrohungen moderner Technik verlangen eine ganz andere Flexibilität und Virtualität der Schutznormen, der Feind steht überall, sichtbar und unsichtbar, nicht nur im Polizeipräsidium, wie im 19. Jahrhundert. Die persönliche Freiheit war das wichtigste Grundrecht bis zu unserem Jahrhundert, das wichtigste Grundrecht der neuen Zeit ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht“.

Kann es angesichts dieser normativen Vorgaben und verfassungspolitischen bzw. ideologischen Grundvorstellungen überhaupt sein, daß das Grundrecht auf Schutz der menschlichen Persönlichkeit und der menschlichen Ehre in der Praxis so verkümmerte und im Verhältnis zu den Medienfreiheiten so stark marginalisiert worden ist, wie die Kritiker das heute behaupten? Es ist nicht zu übersehen, daß das Gefährdungspotential in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich zugenommen hat.<sup>16</sup> Inzwischen kämpfen 658 Publikumszeitschriften in Deutschland um Marktanteile, vor 10 Jahren waren es noch etwa die Hälfte, nämlich 349. Während es in den fünfziger Jahren nur einen, ab 1961 dann zwei Fernsehsender in Deutschland gab, stehen heute mit Kabel und Satellit 30 Fernsehprogramme zur Verfügung. Für die nächsten Jahre werden 150 Programme

---

<sup>12</sup> Zitat von *Arndt*, NJW 1967, S. 1845 (1846).

<sup>13</sup> BVerfGE 35, S. 202 (220).

<sup>14</sup> Siehe auch *Schmitt Glaeser*, aaO., Rdnrn. 30ff., m. w. Nachw.; vgl. ferner *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. 1994, S. 123 ff.

<sup>15</sup> *Leisner*, in: Festschrift für Hubmann zum 70. Geburtstag, 1985, S. 295 ff.

<sup>16</sup> Siehe *Prinz*, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch die Medien, in: NJW 1995, S. 817 ff.

prognostiziert. Der Kampf um die Marktanteile, um Leser, Hörer und Werbekunden wird immer rücksichtsloser, die Gier nach dem Sensationellen, nach dem Neuesten und Intimsten läßt auch die letzten Tabugrenzen ins Wanken geraten. Sind Prominente nicht freiwillig bereit, ihr Intimleben über die Medien auszubreiten, dann werden die Stories halt erfunden, verweigerte Interviews schlicht fingiert.<sup>17</sup>

Es ist aber nicht nur der Kampf um Marktanteile, der jene Persönlichkeitsrechtsgefährdungen durch Niederwalzen letzter Tabugrenzen befördert. Auch der Hang zur freiwilligen öffentlichen Vorführung der eigenen Person hat in erschreckendem Maße zugenommen.<sup>18</sup> Über Interviews, Talkshows, öffentliche Plaudereien, Memoiren und Autobiographien werden private und intime Dinge über das seelisch-psychische, sexuelle und körperliche Befinden über die Medien der Öffentlichkeit preisgegeben. Es sind jedenfalls nicht wenige, die aus Geltungssucht, Eitelkeit, politischen oder kommerziellen Interessen danach drängen, so daß das allgemeine Gefühl für die Wahrung des Privaten und Intimen zunehmend verlorenght und es auch für jeden, der einen gewissen Bekanntheitsgrad hat, immer schwieriger wird, sich gegenüber solchen öffentlichen Vorführungen des Privat- und Intimbereichs zu verschließen.

## II. „Ausstrahlungswirkung“ der Meinungs- und Pressefreiheit

### 1. Methodische Fragen

Diese gesellschaftliche Entwicklung vollzieht sich auf einem normativen Boden, der vor allem durch das Bundesverfassungsgericht seit seinem Lüth-Urteil vom 15. Januar 1958<sup>19</sup> mit einer auffallend und stetig „liebvollen“ Handhabung der Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG kultiviert worden ist. Nach dem Verfassungswortlaut finden die Publikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, an den Bestimmungen zum Schutz der Jugend und am Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Die vom Bundesverfassungsgericht<sup>20</sup> praktizierte und den Instanzgerichten vorgegebene Theorie der Wechselwirkung zwischen den Grundrechten des Art. 5 Abs. 1 und ihren verfassungsunmittelbaren Schranken in den allgemeinen Gesetzen führt zu einer erheblichen Relativierung der grundgesetzlichen Schrankenregelung. Die Grenzziehung zwischen den Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG und den Bindungen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze soll erst aufgrund einer zusätzlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen durch die gesetztesanwendenden Organe möglich sein. Eingriffe und Beschränkungen zu Lasten der Publikationsfreiheiten sind danach nicht schon deshalb zulässig, weil sie aus den allgemeinen Gesetzen folgen. Es ist zusätzlich zu fragen, ob den mit dem Eingriff verfolgten Interessen

<sup>17</sup> Siehe dazu *OLG Hamburg*, NJW 1995, S. 885f.; *BGH*, NJW 1995, S. 861ff.

<sup>18</sup> Vgl. auch *Schmitt Glaeser*, aaO., Rdnr. 12.

<sup>19</sup> *BVerfGE* 7, S. 198ff.

<sup>20</sup> *BVerfGE* 7, S. 198 (208f.); 42, S. 143 (150f.); 60, S. 234 (240); 61, S. 1 (10f.); 82, S. 272 (280); 85, S. 1 (16); 85, S. 23 (33); 86, S. 1 (10f.); NJW 1994, S. 2943f.; st. Rspr.

und geschützten Rechtsgütern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles der Vorrang vor den beeinträchtigten Interessen des Trägers der Medienfreiheiten gebührt. Die grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte des Art. 5 Abs. 2 GG und damit die Interessenbewertungen und Interessenabwägungen des Gesetzgebers werden durch die Interessenbewertungen und -abwägungen des im Einzelfall entscheidenden Richters überlagert und modifiziert.

Auf der Grundlage unmittelbarer Rück- oder Durchgriffe auf das Verfassungsrecht wird vielfach am einfachen Recht vorbei judiziert.<sup>21</sup> Auslegung und Anwendung einfachen Rechts werden – unter Preisgabe rationaler Prozeduren und Modi der Gesetzesanwendung – gesteuert und überlagert durch dem Grundgesetz entnommene, möglicherweise ihm auch nur schlicht unterlegte Topoi wie „Werteordnung“, „Menschenbild des Grundgesetzes“ etc. Der Dogmatik des einfachen Rechts wird so eine richterlich entwickelte Dogmatik des Verfassungsrechts und insbesondere der Grundrechte übergestülpt.<sup>22</sup> Die Entscheidungsautorität des Gesetzgebers und die Entscheidungskraft des Gesetzes erfahren auf diese Weise eine nachhaltige Relativierung.

Realisiert werden soll diese Wechselwirkung – *Bettermann* spricht hier von einer „juristischen Münchhausiade“<sup>23</sup> – durch eine Abwägung nicht etwa nur generell und abstrakt, also im Wege der (verfassungskonformen) Interpretation der grundrechtsbeschränkenden Gesetze, sondern im Einzelfall, so daß die Grenzen und Schranken der Medienfreiheiten nicht mehr normativ festliegen, sondern von Fall zu Fall von den Gerichten zu bestimmen sind. An dieser Kasuistik beteiligt sich das Bundesverfassungsgericht selbst kräftig. Es steigt stärker in den Einzelfall ein, als es selbst dem Revisionsrichter gestattet ist,<sup>24</sup> obschon die Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts bei Verfassungsbeschwerden gegen richterliche Urteile doch auf unmittelbare oder spezifische Verfassungsverstöße des Fachrichters beschränkt sein sollte.<sup>25</sup>

Art. 5 Abs. 1 GG stelle – so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung – nicht nur Anforderungen an die Auslegung und Anwendung meinungsfreiheitsbeschränkender Gesetze, sondern auch an die Erfassung und Würdigung der Äußerung selbst.<sup>26</sup> So verstoße eine Verurteilung wegen einer Äußerung auch dann gegen Art. 5 Abs. 1 GG, wenn diese den Sinn, den das Gericht ihr entnommen und der Verurteilung zugrundegelegt hat, nicht besitzt oder wenn bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Deutung zugrundegelegt worden ist, ohne daß andere, ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden

---

<sup>21</sup> Zur Kritik siehe etwa auch *Bettermann*, Hypertrophie der Grundrechte. Eine Streitschrift, in: Staatsrecht, Verfassungsrecht, Zivilrecht. Schriften aus vier Jahrzehnten, 1988, S. 49 (55ff.); *Papier*, Die Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen Rechtsstaat, 1979, S. 35 ff.; *ders.*, Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 1989, § 154, Rdnr. 11.

<sup>22</sup> Siehe auch *Barbey*, Bundesverfassungsgericht und einfaches Gesetz, 1986.

<sup>23</sup> AaO., S. 56.

<sup>24</sup> Ebenso *Bettermann*, aaO., S. 56.

<sup>25</sup> Vgl. dazu *Papier*, „Spezifisches Verfassungsrecht“ und „einfaches Recht“ als Argumentationsformel des Bundesverfassungsgerichts, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, 1976, S. 432 ff.

<sup>26</sup> Siehe etwa *BVerfGE* 42, S. 143 (149); 54, S. 129 (136); 82, S. 272 (280f.); 85, S. 1 (13f.); 86, S. 1 (10); NJW 1994, S. 2943, s. auch Beschl. v. 10.10.1995.

sind.<sup>27</sup> Die bundesverfassungsgerichtliche Prüfung gegenüber medienbeschränkenden Urteilen der Fachgerichte erstreckt sich also auf den objektiven Sinngehalt der Äußerung, ferner darauf, ob die Äußerung auch tatsächlich so gefallen ist, ob das Fachgericht eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung anstatt als Meinungsäußerung eingestuft oder eine Meinungsäußerung fälschlich als Formalbeleidigung oder Schmähkritik gewertet hat.<sup>28</sup> Das Bundesverfassungsgericht steigt damit im Anwendungsbeereich der Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG sogar in die Sachverhaltsfeststellung und Sachverhaltenswürdigung des Fachrichters ein und geriert sich nicht nur als „Superrevisionsgericht“, was eigentlich auch schon ausgeschlossen sein sollte, sondern überdies als weitere Tatsacheninstanz. Ist das mit der „rechtsklärenden“ und „rechtsquellenhaften“ Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>29</sup> noch vereinbar, die durch Stabilisierung, Rationalität und Berechenbarkeit des Verfassungsrechts und seiner notwendigen Fortentwicklung, nicht aber durch Unberechenbarkeit und Irrationalität wirken soll und muß?

## 2. Rang des Persönlichkeitsrechts

Diese vom Bundesverfassungsgericht im Anwendungsbereich der Meinungs- und Pressefreiheit gehandhabte und den Fachgerichten aufgegebenen Methodik der Rechtsfindung mußte aber nicht zwangsläufig zu Lasten des Persönlichkeits- und Ehrenschatzes gehen. Die postulierte „Wechselwirkung“ von Publikationsgrundrechten und schrankenziehenden Gesetzen eröffnet an sich – sieht man einmal von den eben hervorgehobenen grundsätzlichen und methodischen Bedenken gegenüber jener „Schaukelttheorie“ ab – hinreichenden Spielraum, dem Persönlichkeits- und Ehrenschatz nach Maßgabe des einfachen Zivil- und Strafrechts – dank seiner eigenen grundrechtlichen Fundierung – im Einzelfall das gebotene Gewicht und die notwendige Durchsetzungskraft gegenüber den Medienfreiheiten zu verleihen. Auch das Bundesverfassungsgericht ist nie auf den Gedanken gekommen, explizit einen Vorrang der grundrechtlichen Medienfreiheiten vor den verfassungsrechtlichen Schutzgütern der menschlichen Persönlichkeit, Würde und Ehre zu behaupten – was im übrigen auch schwerlich begründbar gewesen wäre. So wird z. B. in der bereits erwähnten Lebach-Entscheidung ausdrücklich anerkannt, daß im Ausgangsfall „mehrere Grundrechte auf die Anwendung des einfachen Rechts einwirken, und zwar in entgegengesetzter Richtung“.<sup>30</sup> Es wird durchaus die „Spannungslage“ zwischen dem in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Schutz der Persönlichkeit und der Medienfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gesehen. „Der hohe Rang des Rechts auf freie Entfaltung und Achtung der Persönlichkeit, der sich aus der engen Beziehung zum höchsten Wert der Verfassung, der Menschenwürde, ergibt“, gebiete, daß dem erforderlich erscheinenden Eingriff

<sup>27</sup> Siehe *BVerfGE* 82, S. 272 (280f.); 85, S. 1 (13f.); *NJW* 1994, S. 2943f.

<sup>28</sup> *BVerfGE* 86, S. 1 (10), m. w. Nachw.

<sup>29</sup> Siehe *Badura/Scholz* (Hrsg.), *Festschrift für Lerche*, 1993, *Laudatio*, S. V.

<sup>30</sup> *BVerfGE* 35, S. 202 (219).

„ständig das Schutzgebot des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG als Korrektiv entgegeng gehalten“ werde.<sup>31</sup> Dementsprechend sei durch Güterabwägung im konkreten Fall zu ermitteln, ob das verfolgte öffentliche Interesse generell und nach der Gestaltung des Einzelfalls den Vorrang verdiene, ob der beabsichtigte Eingriff in die Privatsphäre nach Art und Reichweite durch dieses Interesse gefordert werde und im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehe.<sup>32</sup>

Wie sieht nun aber die Realität im einzelnen aus? Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Schutz der Würde beinhaltet den Ehrenschatz ebenso wie den Schutz der privaten Lebenssphäre und das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person. Zum zweiten Teilgehalt des Persönlichkeitsschutzes zählt auch das Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort.<sup>33</sup> Das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht kann also etwa durch Verbreiten unwahrer, rufschädigender Tatsachen und beleidigender Meinungsäußerungen ebenso verletzt werden wie durch ein widerrechtliches Eindringen in den autonomen Bereich privater Lebensgestaltung (z. B. durch heimliche Tonbandaufnahmen, heimliches Photographieren) oder durch Verletzung des Verfügungsrechts über die Darstellung der eigenen Person (z. B. durch Veröffentlichung bzw. Darstellung privater Lebensgeschichten, Bildnisse etc.). Im zweiten Fall spielt es nicht unbedingt eine Rolle, ob die wiedergegebene personenbezogene Tatsache wahr ist oder nicht. Das ist bei der ersten Kategorie, die die Ehrverletzung betrifft, grundsätzlich anders. Hier spielt die Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung eine zentrale Rolle. Von dieser Unterscheidung geht auch das Bundesverfassungsgericht aus: Die unrichtige Information sei kein schützenswertes Gut. Meinungsäußerungen dagegen, die sich im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch „das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens“ auszeichnen, genießen den Schutz des Grundrechts, ohne daß es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder grundlos, emotional oder rational sei.<sup>34</sup> Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fielen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Insoweit könne die Frage nur sein, ob und wie sich aus Art. 5 Abs. 2 GG im Einzelfall Grenzen ergeben.<sup>35</sup>

### 3. Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung

Diese Ausführungen sind grundsätzlich gar nicht zu beanstanden, problematisch sind indes einzelne daraus gezogene Schlußfolgerungen: Die Grenze zwischen der Tatsachenbehauptung und der Meinungsäußerung wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbestreitbar äußerst großzügig zugunsten der Meinungsäußerung gezogen. In den Fällen, in denen beide Äußerungsformen – wie das sehr häufig geschieht – miteinander verbunden sind, sei der Begriff der Meinung im Interesse eines

---

<sup>31</sup> *BVerfGE* 35, S. 202 (221).

<sup>32</sup> *BVerfGE* 35, S. 202 (221).

<sup>33</sup> *BVerfGE* 35, S. 202 (220).

<sup>34</sup> Siehe etwa *BVerfGE* 54, S. 208 (219); 61, S. 1 (7ff.); 85, S. 1 (14f.), 23 (31f.).

<sup>35</sup> Siehe etwa *BVerfGE* 82, S. 272 (283f.); 85, S. 1 (16).

wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, werde sie insgesamt als Meinung von dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG geschützt.<sup>36</sup> Für jene Tatsachenbehauptungen bzw. – in der Sprache des Bundesverfassungsgerichts<sup>37</sup> – tatsächlichen Bestandteile einer insgesamt als Werturteil anzusehenden Äußerung gilt dann der Satz nicht mehr, daß unwahre Tatsachenbehauptungen nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG genießen. Ihre Richtigkeit soll dann nur noch im Rahmen der Abwägung im Einzelfall eine Rolle spielen. Enthalte die Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen, so werde regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut zurücktreten.<sup>38</sup> Gleichzeitig soll aber nach dem Bundesverfassungsgericht zu beachten sein, daß an die Wahrheitspflicht im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirken können.<sup>39</sup>

Damit wird der einfach-gesetzlich eingeräumte Ehrenschutz unter Rückgriff auf Art. 5 Abs. 1 GG erheblich zurückgenommen, obschon die Publikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG nach der ausdrücklichen Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG gerade im Recht der persönlichen Ehre ihre Grenzen finden sollen.<sup>40</sup> Nach § 186 StGB, der als Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 BGB auch für den zivilrechtlichen Ehrenschutz über Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche relevant ist, begehrt derjenige eine üble Nachrede, welcher in Beziehung auf einen anderen eine rufschädigende Tatsache behauptet oder verbreitet, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist. Der Äußernde trägt also nach § 186 StGB in diesem Fall die Darlegungs- und Beweislast. Geht es um die Öffentlichkeit wesentlich berührende Fragen, so soll diese Gesetzesregelung nach dem Bundesverfassungsgericht nicht uneingeschränkt gelten. Bei Meinungsäußerungen, in denen sich Werturteile und Tatsachenbehauptungen unauflösbar vermengen, komme es darauf an, ob der Äußernde für den tatsächlichen und ehrenrührigen Gehalt seiner Äußerung Anhaltspunkte besaß oder ob dieser aus der Luft gegriffen war. Die Anforderungen an derartige Anhaltspunkte dürften überdies nicht so bemessen werden, daß dadurch die Diskussion einer die Öffentlichkeit – möglicherweise auch nur die lokale – wesentlich berührenden Frage verhindert und ein abschreckender Effekt für den Gebrauch der Medienfreiheit ausgeübt werde.<sup>41</sup>

Die gesetzlich bestimmte Darlegungs- und Beweislast desjenigen, der eine ehrenrührige Tatsache in bezug auf einen anderen behauptet bzw. verbreitet, wird damit weitgehend außer Kraft gesetzt. Der Rufschädiger braucht die Wahrheit seiner Tatsachenbehauptung nicht zu beweisen, es reicht die Darlegung gewisser Anhaltspunkte, die Äu-

<sup>36</sup> BVerfGE 61, S. 1 (9); 85, S. 1 (15f.), 23 (33).

<sup>37</sup> BVerfGE 85, S. 1 (17).

<sup>38</sup> BVerfGE 85, S. 1 (17).

<sup>39</sup> BVerfGE 85, S. 1 (17); 85, S. 23 (34); vgl. auch BVerfGE 54, S. 208 (219f.).

<sup>40</sup> Kritisch vor allem auch Kriele, aaO., NJW 1994, S. 1897 (1899f.).

<sup>41</sup> BVerfGE 85, S. 23 (34, 36).

ßerung darf nicht völlig aus der Luft gegriffen sein. Die Darlegungslast soll nach dem Bundesverfassungsgericht bereits überspannt sein, wenn jemand, der eine herabsetzende Behauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt, sich zur Begründung seiner Behauptung nicht auf unwidersprochene Pressemitteilungen beziehen darf.<sup>42</sup>

Soll wirklich jeder Verletzte gehalten sein, den gesamten Pressebereich ständig im Auge zu behalten und zu prüfen, ob ehrabschneidende Tatsachenbehauptungen über ihn erfolgen, und ggfs. dagegen vorzugehen? Abgesehen von der faktischen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit eines solchen Vorgehens kann man dem durch Ehrverletzungen und Rufschädigungen Betroffenen doch wohl nicht das Recht nehmen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob, wann und gegen wen bei ehrabschneidenden Behauptungen tunlichst vorzugehen ist.<sup>43</sup> Die Beachtung des einfachen Gesetzesrechts zum Schutz der Ehre und damit auch der Anforderungen des § 186 StGB gegenüber den Medien führt sicherlich zu Einschränkungen der Medienfreiheiten. Genau dies bestimmt das Grundgesetz in Art. 5 Abs. 2, und dies ist auch erforderlich, um das Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit ausgewogen zu lösen. Wenn das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Darlegungslast des Verletzers jene Einschränkungen der Meinungsfreiheit mit deren „Einschnürung“ und einem „abschreckenden Effekt für den Gebrauch der Medienfreiheit“ gleichsetzt,<sup>44</sup> so scheint mir das Ausdruck einer nicht ausgewogenen Gewichtung der widerstreitenden Schutzgüter – Persönlichkeitsschutz einerseits, Medienschutz andererseits – zu Lasten des Persönlichkeitsschutzes zu sein.

Die Rechtsprechung führt aber noch zu weiteren, fatalen Konsequenzen: Je absurder, pauschaler, substanzärmer, je falscher und je unverschämter eine Tatsachenbehauptung ist, desto eher wird ihr der grundrechtsschwere Mantel der Wertung übergezogen. „Je falscher und unverschämter aber eine Tatsachenbehauptung ist, desto besser eignet sie sich dazu, sich selbst Empörung zu suggerieren und desto überzeugender den Empörten spielen zu können; desto leichter ist die Voraussetzung für die Bildung von empörten Meinungen“ (Horst *Sendler*).<sup>45</sup> Das Bundesverfassungsgericht bemerkt zu der Äußerung „Die CSU ist die NPD von Europa“: „Eine derart absurde Aussage zu machen, lag erkennbar nicht in der Absicht des Beschwerdeführers.“<sup>46</sup> Wegen der Substanzarmut der Äußerung als Pauschalurteil werde unvermeidlich die Grenze zu dem Bereich des Dafürhaltens und Meinens überschritten. Es wird also derjenige eher grundrechtlich geschützt, der sich unsachlich und polemisch äußert, was überdies zur Verrohung des Meinungskampfes, nicht aber zu seiner eigentlichen, demokratiestützenden Beförderung führt. Aber selbst demjenigen, der in unserer Rechtsordnung oder gesellschaftlichen Konvention dem Sinngehalt nach feststehende Begriffe, wie z. B. den des Mörders, verwendet, wird nach liebevoller Interpretation seiner Äußerung attestiert, daß er die-

---

<sup>42</sup> BVerfGE 85, S. 1 (21 f.).

<sup>43</sup> Kritisch auch *Kriele*, aaO., NJW 1994, S. 1897 (1902).

<sup>44</sup> BVerfGE 85, S. 1 (17), 23 (34, 36).

<sup>45</sup> aaO., ZRP 1994, S. 343 (347); kritisch auch *Kriele*, aaO., NJW 1994, S. 1897 (1900).

<sup>46</sup> BVerfGE 61, S. 1 (9).

sen Begriff möglicherweise nicht in dem nach Recht oder Konvention feststehenden Sinngehalt, sondern in einem anders liegenden, möglicherweise sich nur dem scharfsinnigen Einfallsreichtum des Richters erschließenden Sinn verwendet hat. So konnte es dazu kommen, daß in der Verwendung des Wortes „Mörder“ nicht zwingend der Hinweis auf ein vorsätzliches, durch besondere niedrige Motive oder besondere negative Begehungsmodalitäten qualifiziertes Töten, sondern schlicht der Ausdruck für ein „nicht zu rechtfertigendes Tötungshandeln“ erblickt werden kann.<sup>47</sup>

#### 4. Grenze der Schmähkritik

Die großzügige Umwidmung von Tatsachenbehauptungen zu Wertungen und grundrechtlich geschützten Beiträgen im Kampf der Meinungen führt dann auch dazu, daß die Grenzüberschreitungen nicht mehr nach Maßgabe des einfachen Gesetzesrechts und nach generell-abstrakten Vorgaben, sondern je nach Gusto unter Berufung auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG im Einzelfall durch den Richter, vielfach letztlich erst durch das Bundesverfassungsgericht selbst, bestimmt werden.<sup>48</sup> Das Bundesverfassungsgericht erkennt dabei zwar an, daß der Schutz von Meinungsäußerungen, die sich als Schmähung Dritter darstellen, regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsschutz zurücktrete.<sup>49</sup> Auf der anderen Seite wird die Grenze zur Schmähkritik sehr medienfreundlich bestimmt: „Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter einer Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“.<sup>50</sup> Es wäre schon sonderbar, wenn es jemandem in Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit nicht gelingen sollte, ausfallende und polemische Ehrabschneidungen nicht in eine „Sachdiskussion“ einzubetten und damit die Grenzen des regelmäßig Zulässigen zu wahren.<sup>51</sup>

Es soll überdies maßgeblich sein, ob und in welchem Ausmaß der von herabsetzenden Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Prozeß öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluß den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat.<sup>52</sup> Diese Bewertung des Bundesverfassungsgerichts erscheint mir gleichfalls nicht haltbar. Es geht hier wohlge-merkt nicht um das „Recht auf Gegenschlag“ desjenigen, der durch vorangegangene bzw. wechselseitige Beleidigungen provoziert worden ist. Es reicht, daß der in seiner Ehre Angegriffene sich überhaupt am Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt, etwa als Politiker, Amtsträger, Unternehmer, Wissenschaftler, Künstler etc. Diese

<sup>47</sup> Siehe *BVerfG*, NJW 1994, S. 2943 (2944); vgl. auch *BVerfGE* 86, S. 1 (12).

<sup>48</sup> Siehe auch *Bettermann*, aaO., S. 57.

<sup>49</sup> Siehe *BVerfGE* 82, S. 272 (283f.); 85, S. 1 (16).

<sup>50</sup> *BVerfGE* 82, S. 272 (283f.); s. auch *BVerfGE* 85, S. 1 (16).

<sup>51</sup> Zur Kritik siehe auch *Kriele*, aaO., NJW 1994, S. 1897 (1899); *Sendler*, aaO., ZRP 1994, S. 343 (348).

<sup>52</sup> *BVerfGE* 54, S. 129 (138); s. auch *BGH*, NJW 1994, S. 124 (126).

Rechtsprechung stellt m.E. eine Mißachtung des Grundrechts des Persönlichkeitsschutzes dar. Je größer dort die Grundrechtsgefährdungen, und das ist bei Personen, die sich am Prozeß der Meinungsbildung beteiligen oder kraft Amtes beteiligen müssen, regelmäßig der Fall, desto mehr bedürfen die Betroffenen des effektiven Grundrechtsschutzes durch die rechtsprechende Gewalt. Aufgrund der verfehlten Judikatur kann man ja fast jedem nur raten, um der Wahrung seines Persönlichkeitsschutzes willen sich aus dem öffentlichen Meinungsbildungsprozeß tunlichst herauszuhalten, sich jeden besonderen Engagements in Politik, Wirtschaft, Administration, Wissenschaft, Kultur etc. zu enthalten. Gerade dies ist aber nun sicherlich nicht sonderlich konstitutiv für die demokratische Ordnung, unter deren Flagge die prononcierte Heraushebung der Meinungs- und Pressefreiheit jahrzehntelang promoviert worden ist. Martin Kriele<sup>53</sup> betont in diesem Zusammenhang zu Recht, daß gerade auch ein effektiver Persönlichkeitsschutz zu den konstitutiven Bedingungen der Demokratie gehört, was das Bundesverfassungsgericht ersichtlich bislang nicht beachtet und offenbar nicht einmal implizit in seine Abwägungen hinreichend einbezogen hat.

Bezeichnend heißt es in einer jüngeren Veröffentlichung<sup>54</sup>, die freiheitliche Demokratie mute ihren Politikern zu, den persönlichen Ehrenschatz im Interesse einer öffentlichen Diskussion öffentlichkeitsrelevanter Probleme ggfs. zu opfern, „weshalb Politiker aus einem bestimmten Holz geschnitzt sein müssen, um mit diesen Freiräumen leben zu können. Diejenigen, die dazu nicht in der Lage sind, haben wohl ihren Beruf verfehlt ...“. Ihnen gegenüber wird der bekannte Ratschlag Harry Trumans<sup>55</sup> wiederholt: Wer die Hitze nicht verträgt, sollte nicht in der Küche arbeiten. Die Frage ist doch, kann sich eine freiheitliche Demokratie auf Dauer wirklich Politiker allein jenes Holzschritts leisten?

### III. Recht der Gegendarstellung

Besteht die Verletzung des Persönlichkeitsrechts in der Verbreitung unwahrer Tatsachen, so gewährt die Privatrechtsordnung dem Verletzten Ansprüche auf Gegendarstellung, Unterlassung, Widerruf und ggfs. auch auf Schadensersatz. Der Anspruch auf Gegendarstellung ist in den Landespressegesetzen geregelt, und zwar in den wesentlichen Punkten weitgehend ähnlich. In den letzten Jahren hat sich im Recht der Gegendarstellung zwar einiges verändert, von Sachkennern wird diesem Sanktionsinstrument aber noch immer geringe Effizienz bescheinigt. So wird insbesondere das „Alles-oder-nichts-Prinzip“ gerügt.<sup>56</sup> Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung führt m.a.W. bei geringster Beanstandung des Gegendarstellungstextes durch das Gericht

---

<sup>53</sup> AaO., NJW 1994, S. 1897 (1898, 1901, 1905).

<sup>54</sup> Gounalakis, aaO., NJW 1995, S. 809 (816).

<sup>55</sup> Zitiert bei Benda, Eine Gegendarstellung zur saarländischen Pressefreiheit, in: NJW 1994, S. 2266 (2267).

<sup>56</sup> Siehe etwa Prinz, aaO., NJW 1995; S. 817f., m. Nachw.; zur Zurückweisung des Abdruckverlangens s. auch Wenzel, aaO., S. 557ff.

zur Zurückweisung des Antrages, was eine neue Formulierung und eine neue Antragstellung erfordert. Auch dieser erneute Antrag kann – wie die Praxis zeigt<sup>57</sup> – leicht scheitern, so daß bei komplizierteren Sachverhalten möglicherweise erst die vierte oder fünfte Fassung des Gegendarstellungstextes wirklich zum Abdruck kommt. Die Verfahrenskosten für die vergeblichen Versuche, einen Gegendarstellungstext durchzusetzen, hat der Betroffene selbst zu tragen, so daß dieser Rechtsbehelf in der Praxis zu einem Privileg zugunsten betuchter Parteien zu werden droht.

Das neue Pressegesetz des Saarlandes<sup>58</sup> hat diesen Mangel abgestellt: Der Betroffene kann seine Gegendarstellung in dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, also auch in der mündlichen Verhandlung, ändern, das Gericht kann dem Antrag auch teilweise stattgeben. Gemäß der allgemeinen Regelung des § 139 ZPO ist das Gericht dabei gehalten, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken.<sup>59</sup>

Als eine lästige und überflüssige Formalie im Recht der Gegendarstellung hat sich auch das Erfordernis der Originalunterschrift des Betroffenen erwiesen. Dieses Erfordernis kann sich nämlich bei mehrfachen Versuchen, jeweils modifizierte Gegendarstellungstexte durchzusetzen, zu einem echten Hindernis entwickeln, ohne daß dieses Erfordernis einen rechten Sinn gibt. Eine Änderung der gesetzlichen Regelungen i. S. des saarländischen Vorbildes ist angezeigt. Es bräuchte danach nur noch ein Gegendarstellungstext zugeleitet zu werden, die in der Praxis nicht unüblichen, nachfolgenden Textänderungen könnten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, wozu auch die Prozeßbevollmächtigten in der Lage wären, ohne daß es jeweils erneuter Originalunterschriften bedürfte.<sup>60</sup>

Völlig unbefriedigend ist die gegenwärtige Lage im Recht der Gegendarstellung gegenüber Fernsehsendungen, hier ist die Waffengleichheit wegen der höchst unterschiedlichen „Aufmachungen“ verletzender Sendebeiträge einerseits und der bloßen Verlesung von Gegendarstellungstexten andererseits in besonders auffälliger Weise nicht gewahrt.<sup>61</sup>

Ob der in der Praxis übliche „Redaktionsschwanz“ ausgeschlossen werden sollte, wie das die Presserechtsnovelle des Saarlandes im ursprünglichen Entwurf für dieselbe Publikationsausgabe insgesamt vorgesehen hatte bzw. nunmehr, soweit er sich auf tatsächliche Angaben beschränkt, für dieselbe Seite des Publikationsorgans bestimmt hat, ist zweifelhaft. Denn immerhin kann der Betroffene zusammen mit der Gegendarstellung die Unterlassung der unwahren Berichterstattung verlangen und einen solchen Antrag auch durch einstweilige Verfügung durchsetzen, wenn er glaubhaft machen kann, daß seine Gegendarstellung richtig ist. Kommt er mit diesem Unterlassungsantrag durch, dann ist es dem Antragsgegner ohnehin verboten, im „Redaktionsschwanz“

<sup>57</sup> Siehe *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (818).

<sup>58</sup> Gesetz Nr. 1335 zur Änderung des Saarländischen Pressegesetzes (SPresseG) und des Rundfunkgesetzes für das Saarland (Landesrundfunkgesetz) v. 11. Mai 1994 (Amtsblatt des Saarlandes 1994, S. 834).

<sup>59</sup> Siehe dazu auch *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (818).

<sup>60</sup> Siehe auch *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (818).

<sup>61</sup> *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (818); dort auch Hinweis auf Möglichkeiten der Abhilfe; s. ferner *Wenzel*, aaO., S. 585ff.

zu erklären, daß man bei der ursprünglichen Darstellung bleibe.<sup>62</sup> Denn eine solche Erklärung wäre nichts anderes als die verbotene Wiederholung der ursprünglichen Behauptung. Eine unwahre, nicht glaubhaft gemachte Gegendarstellung muß andererseits von dem Publikationsorgan auch nach wie vor in angemessener Form kommentiert werden dürfen.<sup>63</sup>

Nach den Landespressegesetzen ist die Gegendarstellung „in demselben Teil des Druckwerkes mit derselben Schrift wie der Abdruck des beanstandeten Textes“ zu veröffentlichen.<sup>64</sup> Die Waffengleichheit erfordert m. a. W., die Gegendarstellung so zu positionieren, daß sie alle Leser der Erstmitteilung erreichen kann.<sup>65</sup> Seit der richtungsweisenden Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 12. 5. 1992<sup>66</sup>, der sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. 11. 1994 – Caroline von Monaco –<sup>67</sup> ausdrücklich auch für den Widerruf angeschlossen hat, ist anerkannt, daß dies auch für die Titelseiten der Illustrierten gilt.

Alles in allem kann festgehalten werden, daß sich im Recht der Gegendarstellung in letzter Zeit einiges zur Stärkung der Waffengleichheit getan hat, daß aber immer noch erhebliche Mängel insbesondere in der verfahrensmäßigen Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs bestehen. Auch dies scheint mir ein deutliches Indiz dafür zu sein, daß das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit trotz aller hehren Worte noch längst nicht zu einer Effizienz gebracht worden ist, wie sie bei anderen Grundrechten seit langem anzutreffen ist. Denn dort ist der Gedanke eines Grundrechtsschutzes durch Verfahren zu einer gerade vom Bundesverfassungsgericht favorisierten Maxime geworden.<sup>68</sup> Die materiellen Grundrechte erfordern nach dieser Judikatur eine Gestaltung, Auslegung und Anwendung des Verfahrensrechts, die dem betreffenden Grundrecht tatsächliche Wirksamkeit zu verschaffen vermögen. Das materiell-rechtliche Abwehrrecht des Grundrechtsberechtigten gegen die öffentliche Gewalt wird ergänzt durch ein (positives) Recht auf tatsächliche Grundrechtsdurchsetzung durch die Träger öffentlicher Gewalt, insbesondere die Rechtsprechung, kraft Verfahrensgestaltung. Es ist verwunderlich, daß dieser Gedanke auf alle möglichen Freiheitsrechte, etwa auf Art. 14, 12 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 2 Abs. 2 GG bezogen worden ist, beim Persönlichkeitsschutz, der bekanntlich sogar in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG seine Wurzeln finden soll, aber in der Vergangenheit offenkundig keine nennenswerte Entfaltung erfahren hat.

---

<sup>62</sup> Wird lediglich auf die presserechtliche Abdruckpflicht hingewiesen, so wird gegen dieses Unterlassungsgebot nicht verstoßen; s. auch *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (819) m. Fn. 26.

<sup>63</sup> Ebenso *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (819).

<sup>64</sup> Siehe Art. 10 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über die Presse.

<sup>65</sup> *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (819).

<sup>66</sup> Zitiert bei *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (819) m. Fn. 31.

<sup>67</sup> NJW 1995, S. 861 ff.

<sup>68</sup> Siehe etwa *BVerfGE* 37, S. 132 (141, 148); 39, S. 276 (294); 44, S. 105 (119ff.); 45, S. 422 (430ff.); 46, S. 325 (334); 49, S. 220 (225), 252 (257); 51, S. 324ff.; 52, S. 214 (219); 53, S. 30 (65ff.).

#### IV. Entschädigungsanspruch bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Eine deutliche Verbesserung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes bringt die neueste Judikatur des Bundesgerichtshofes zur Geldentschädigung, wie sie im Urteil vom 15. November 1994 – Caroline von Monaco –<sup>69</sup> erstmalig formuliert worden ist. Schon nach der bisherigen, ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes,<sup>70</sup> die das Bundesverfassungsgericht im Soraya-Beschluß<sup>71</sup> unter verfassungsrechtlichen Aspekten gebilligt hatte, stand dem Opfer einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Anspruch auf Geldentschädigung zu, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelte und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden konnte. Dennoch hatte der Entschädigungsanspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts in der Praxis nur ein relativ kümmerliches Dasein entfalten können. Entschädigungsleistungen wurden laut *Prinz*<sup>72</sup> immer weniger und mit immer geringeren Beträgen festgesetzt. Die Höchstsumme, die in Deutschland jemals zugesprochen wurde, betrug DM 50 000,-, und dies war vor mehreren Jahrzehnten, u. a. als das Landgericht Hamburg einem Mitglied des europäischen Hochadels wegen der grob fahrlässig unrichtigen Behauptung, er habe seine Tochter zum Abbruch einer unehelichen Schwangerschaft veranlaßt, einen Schmerzensgeldanspruch in jener Höhe zusprach.<sup>73</sup> Der Bundesgerichtshof scheint nunmehr nicht mehr bereit zu sein, so geringfügige Geldentschädigungen als angemessene Sanktionierung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu akzeptieren. Er greift in diesem Zusammenhang auf den Sinn und Zweck der Geldentschädigung zurück: Es handele sich nicht im eigentlichen Sinne um ein Schmerzensgeld nach § 847 BGB, sondern um einen Rechtsbehelf, der auf den Schutzauftrag aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgehe. Daher stehe hier der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund, und außerdem soll dieser Rechtsbehelf der Prävention dienen.<sup>74</sup> Gerade dieser Präventionsgedanke ist es, der solche Entschädigungsleistungen ausschließt, welche die verletzenden Verlage letztlich aus der Portokasse begleichen können, obschon sie zum Zwecke der Auflagensteigerung und ihres kommerziellen Vorteils willen die Privatsphäre des Verletzten der Neugier und Sensationslust von Hunderttausenden von Lesern ausgesetzt haben. Zwar verlangt der BGH in diesem Fall der rücksichtslosen Kommerzialisierung der Persönlichkeit nicht die völlige Gewinnabschöpfung, wohl aber ist der aus der Rechtsverletzung erzielte Gewinn als „Bemessungsfaktor“ in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung einzubeziehen. Die Höhe der Geldentschädigung ist mithin so zu

---

<sup>69</sup> NJW 1995, S. 861 ff.

<sup>70</sup> Grundlegend BGHZ 26, S. 349 ff. – „Herrenreiter“.

<sup>71</sup> BVerfGE 34, S. 269 ff.

<sup>72</sup> AaO., NJW 1995, S. 817 (820).

<sup>73</sup> ArchPR 70, 94; s. auch *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (820); *Wenzel*, aaO., S. 775 mit einer Übersicht über verschiedene Einzelfälle.

<sup>74</sup> NJW 1995, S. 861 (864 f.).

bemessen, daß sie den rechtsverletzenden Verlagen wirklich „weh tut“, daß also ein echter Hemmungseffekt für die Vermarktung der Persönlichkeit entsteht.

Der Bundesgerichtshof<sup>75</sup> nennt darüber hinaus einen weiteren, ganz gewichtigen Bemessungsfaktor für die Höhe der Entschädigungsleistung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Von maßgeblicher Bedeutung ist auch, ob der Verletzer den begehrten Widerruf verweigert hat, so daß ihn der Verletzte erst spät aufgrund gerichtlicher Entscheidungen erlangt. Sowohl für die Entstehung des Anspruchs als auch für seine Höhe ist es nicht unmaßgeblich, wenn der Verletzte den Widerruf und die Richtigstellung in einem Rechtsstreit über mehrere Instanzen hat erkämpfen müssen und deshalb erst mit einer erheblichen Verzögerung diesen Widerruf hat erlangen können. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß Verlage in der Vergangenheit vielfach geringe Neigung zeigten, Widerrufsbegehren freiwillig und zügig zu entsprechen, und alle rechtlichen Möglichkeiten, sich eines Widerrufs zu erwehren, auszuschöpfen suchten, ist diese neue Judikatur im Interesse einer Effektuierung des Persönlichkeitsschutzes sehr zu begrüßen. Mit der Prämie auf den zügigen Widerruf bei der Entschädigungsbemessung wird der Grundsatz zu neuem Leben erweckt, daß nur schnelles Recht gutes Recht ist und daß das jahrelange Hinauszögern des Widerrufs, die Ausschöpfung aller juristischen Tricks und Finessen und die Belastung des Verletzten mit allen Mühen und Risiken, die ein für die Widerrufsdurchsetzung erforderliches Hauptsacheverfahren erfahrungsgemäß mit sich bringt, mit einer entsprechend höheren Entschädigungsleistung „bestraft“ wird.

## V. Recht am eigenen Bilde

Einen besonderen Ausschnitt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht stellt das Recht am eigenen Bilde dar.<sup>76</sup> Es ist wie das Recht am gesprochenen Wort und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>77</sup> Bestandteil des Rechts auf autonome Selbstdarstellung des Menschen in seiner Umwelt. Das Recht am eigenen Bild ist einfach-gesetzlich im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Kunsturhebergesetz), und zwar in den §§ 22 ff. geregelt. Danach dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Von dem Erfordernis der Einwilligung macht das Gesetz im § 23 eine Reihe von Ausnahmen, die wichtigste ist im § 23 Abs. 1 Nr. 1 geregelt: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen auch ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden, es sei denn, durch diese Veröffentlichung werden berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt (§ 23 Abs. 2).

Diese einfach-gesetzliche Regelung des Kunsturhebergesetzes stellt ein allgemeines Gesetz i. S. des Art. 5 Abs. 2 GG dar, an dem nach dem Verfassungswortlaut die Publi-

---

<sup>75</sup> NJW 1995, S. 861 (864); s. auch *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (820).

<sup>76</sup> Siehe auch *BVerfGE* 34, S. 238 ff.; 35, S. 202 (220).

<sup>77</sup> *BVerfGE* 65, S. 1 (41 ff.).

kationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG ihre Schranken finden sollen. Aber auch hier hat sich vor dem Hintergrund der oben skizzierten „Wechselwirkungs doktrin“ eine recht großzügige Auslegung und Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 23 Kunsturhebergesetz entwickelt, die dem gleichfalls grundrechtlich verbürgten Persönlichkeitschutz nicht mehr hinreichend Rechnung trägt und einseitig zugunsten der Publikationsfreiheiten und ihrer Träger ausfällt.

Obschon § 23 Abs. 1 Nr. 1 Kunsturhebergesetz nicht darauf abstellt, wen ein Bild zeigt, sondern darauf, was es zeigt,<sup>78</sup> hat die Rechtsprechung die von *Neumann-Duesberg*<sup>79</sup> entwickelte Figur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ übernommen und dabei den Kreis derer, die dazu zählen sollen, erheblich erweitert. Mit dieser Figur der absoluten Person der Zeitgeschichte soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es Personen gibt, an denen ein solches Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, daß jedes Photo, das sie zeigt, ein Bildnis der Zeitgeschichte darstellt. Inzwischen zählen dazu längst nicht mehr nur Spitzenpolitiker, Staatsmänner etc., sondern gleichermaßen Künstler, Wissenschaftler, Fernsehjournalisten, Sportler etc. Selbst deren Begleitpersonen werden zu absoluten Personen der Zeitgeschichte stilisiert.<sup>80</sup> Der Bereich der Privat- und Familiensphäre wird davon nicht gänzlich ausgenommen, dieser Bereich findet nur noch im Rahmen der Interessenabwägung nach § 23 Abs. 2 Kunsturhebergesetz Beachtung.<sup>81</sup> So konnte es dazu kommen, daß für jenen relativ großen Kreis absoluter Personen der Zeitgeschichte einschließlich ihrer Begleitpersonen auch im Privatbereich außerhalb der rein häuslichen Sphäre, etwa beim Einkaufen, beim Sporttreiben oder beim Abholen der Kinder, kein Schutz nach § 22 Kunsturhebergesetz mehr gilt. Selbst gar nicht in der Öffentlichkeit stehende Begleitpersonen bestimmter „Fernsehstars“ mußten sich beispielsweise mit der Veröffentlichung von Bildnissen abfinden, die sie bei reinen Privatangelegenheiten in der Öffentlichkeit zeigen.<sup>82</sup>

Diese Praxis trägt dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, das ja gerade das Recht auf autonome Selbstdarstellung des Menschen oder – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts<sup>83</sup> – das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person beinhaltet, in keiner Weise Rechnung. Berücksichtigt man, daß das Recht am eigenen Bild gerade dem Schutz dieses Grundrechts zu dienen hat, dann wird deutlich, daß dieses Recht nur dann verneint werden kann, wenn generell oder im Einzelfall überwiegende, durch die Publikationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG legitimierte Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Zurücktreten des Persönlichkeitsschutzes in der Gestalt des Rechts am eigenen Bilde darf in diesem Fall auch nicht weiter reichen, als dies von dem den Eingriff rechtfertigenden Interesse zwingend gefordert wird.

Bei einer solchen, das Persönlichkeitsrecht wirklich einbeziehenden Abwägung i. S.

<sup>78</sup> Siehe auch *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (821), m. Nachw.; *Wenzel*, aaO., S. 359.

<sup>79</sup> JZ 1960, S. 114 ff.; w. Nachw. bei *Wenzel*, aaO., S. 354 f.

<sup>80</sup> Siehe auch *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (820 f.), m. w. Nachw.

<sup>81</sup> *Schricker/Gerstenberg*, Urheberrecht, Kommentar, 1987, §§ 60 UrhG/23 KUG, Rdnr. 35; *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (820).

<sup>82</sup> Siehe *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (820 f.), m. Nachw. aus der Rspr.

<sup>83</sup> *BVerfGE* 35, S. 202 (220).

der Wechselwirkungs doktrin kann es im Grunde einen Kreis absoluter Personen der Zeitgeschichte gar nicht geben.<sup>84</sup> Es kann immer nur auf das Geschehen selbst ankommen, so daß stets – ganz i. S. des Gesetzestextes – darauf abzustellen ist, welchen Vorgang das Bildnis zeigt. Zeigt es Geschehnisse, die mit der öffentlichen (zeitgeschichtlichen) Funktion der Person nichts zu tun haben, also ganz seiner Privatsphäre angehören, so kann diese Person insoweit nicht schutzlos gestellt werden. An Bildnissen, die solche Begebenheiten der Privatsphäre zeigen, kann es kein dem Persönlichkeitsschutz vorrangiges öffentliches, d. h. zeitgeschichtliches Publikationsinteresse geben. Ob derartige Vorgänge der Öffentlichkeit gegenüber preisgegeben werden, hat allein der Betroffene kraft seines Selbstdarstellungsrechts zu entscheiden.

Aufgrund der neuesten Judikatur des Bundesgerichtshofes zum Entschädigungsanspruch<sup>85</sup> ist im übrigen eine effiziente Sanktion für rechtswidrige Veröffentlichungen geschaffen worden; ohne eine solche Sanktion käme in derartigen Fällen nur der Unterlassungsanspruch in Betracht, der bei Photos, die bereits veröffentlicht worden sind, vielfach ohne praktische Relevanz ist. Ohne eine angemessene Entschädigungsleistung wäre gerade beim Recht am eigenen Bild das Risiko für jeden Verletzer äußerst marginal.

## VI. Schlußbemerkung

Lassen Sie mich abschließend ein Resümee ziehen. Die Meinungs- und Publikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG sind zweifelsohne konstitutiv für die demokratische Ordnung. Das kann und will niemand in Zweifel ziehen. Das mag diese Freiheitsrechte von anderen, rein individualrechtlich bedeutsamen Grundrechten unterscheiden, nicht aber vom Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes. Man kann im Grunde nicht erwarten, daß sich Persönlichkeiten in den für staatliche und gesellschaftliche Entwicklungen wichtigen Bereichen der Politik, Administration, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Publizistik etc. engagieren, wenn das mit dem Risiko verbunden ist, weitestgehend des Schutzes ihrer Intim- und Privatsphäre, ihres Rufes und ihrer Ehre durch die Rechtsordnung verlustig zu gehen. Der Persönlichkeitsschutz ist in keinem Fall in geringerem Maße als die Meinungs- und Pressefreiheit eine konstitutive Bedingung für die rechtsstaatliche Demokratie.<sup>86</sup> Dies wird sicherlich von der Rechtsprechung nicht bestritten werden, obschon man in der Judikatur in der Tat Hinweise auf diesen Aspekt des Persönlichkeitsschutzes bislang vermißt. In jedem Fall wird man – geht man einmal von der weiteren Praktizierung der höchst problematischen Wechselwirkungs doktrin aus – dem verfassungsrangigen Persönlichkeitsschutz in den jeweiligen Abwägungsprozessen mehr Gewicht und größere Durchsetzungskraft verleihen müssen. Hier hat sich tatsächlich in der Praxis die Waagschale vielfach auf der Seite der

---

<sup>84</sup> Infrage gestellt auch von *Prinz*, aaO., NJW 1995, S. 817 (821).

<sup>85</sup> NJW 1995, S. 861 ff. – Caroline von Monaco.

<sup>86</sup> So vor allem auch *Kriele*, aaO., NJW 1994, S. 1897 (1898).

Medienfreiheiten gesenkt, der Persönlichkeitsschutz ist m. a. W. im tatsächlichen Ergebnis des Abwägens nicht selten für zu leicht erachtet worden.

Gefordert ist hier allerdings weniger der Gesetzgeber, sein Regelungswerk im Zivil- und Strafrecht ist im wesentlichen in Ordnung und könnte durchaus in einer dem Persönlichkeitsschutz hinreichend Rechnung tragenden Weise gehandhabt werden. Im Gegenteil: Die strikte Anwendung des einfachen Rechts würde allein schon das Defizit im Persönlichkeitsschutz zu einem gewissen Teil vermeiden. Hingewiesen sei nur auf die Vorschrift des § 186 StGB und die in ihrem Anwendungsbereich von der Rechtsprechung praktizierte erhebliche Relativierung der Darlegungs- und Beweislast; hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die dem Gesetzeswortlaut des § 23 Kunsturhebergesetz widerstreitende breite Anerkennung der Figur der absoluten Person der Zeitgeschichte. Gewisse gesetzgeberische Korrekturen haben sich allenfalls im Recht der Gegendarstellung als nötig erwiesen. Den wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes hat die Rechtsprechung zu leisten, allen voran das Bundesverfassungsgericht.

Dabei dürfen dem Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes auch nicht Gewährleistungsgehalte vorenthalten werden, die anderen Grundrechten seit Jahren zugedacht werden. Ich meine hier vor allem die Aspekte der aus den Freiheitsrechten folgenden Schutzpflichten<sup>87</sup> der öffentlichen Gewalt bei Bedrohung des Grundrechtsstatus' durch Dritte sowie den Grundrechtsschutz durch ein im Hinblick auf die Grundrechtswahrnehmung effizientes Verfahren.<sup>88</sup> Es ist zu begrüßen, daß der Bundesgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung „Caroline von Monaco“<sup>89</sup> den Entschädigungsanspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu einem effizienten Instrument der Genugtuung und der Prävention auszubauen im Begriff ist und dabei ganz in dem hier angedeuteten Sinne gerade auch den staatlichen Schutzauftrag aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hervorhebt.

Die verfassungsgerichtliche Judikatur sollte vor allem auch die Umformung der Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG von einem allgemeinen Grund- und Menschenrecht in das Recht einer bestimmten Berufsgruppe und damit auch eines bestimmten Wirtschaftszweiges sowie deren Ausstattung mit erheblichen Privilegien überdenken.<sup>90</sup> Vor allem aber sollte sie sich ihrer Aufgabe bewußt bleiben, als Hüter der Verfassung die Grundrechte vor verfassungsspezifischen Verletzungen der öffentlichen Gewalt, mithin auch der rechtsprechenden Gewalt, zu schützen, nicht aber in der Gestalt einer weiteren Tatsacheninstanz Verfassungsrechte in Kleingeld umzumünzen, den fachspezifischen Instanzgerichten obliegende Sachverhaltsfeststellungen und Sachverhaltsbewertungen zu usurpieren und schließlich die rechtlichen Beurteilungsmaßstäbe nicht in erster Linie der generell-abstrakten Gesetzgebung zu überantworten, sondern diese von Fall zu Fall selbst zu setzen. In der heutigen Lage sollte man mehr Vertrauen in die

<sup>87</sup> Siehe etwa *BVerfGE* 49, S. 89 (142); 56, S. 54 (78); 79, S. 174 (201 f.). Auch *Isensee*, AfP 1993, S. 619 (626), stellt beim Persönlichkeitsschutz insoweit Defizite fest.

<sup>88</sup> Siehe oben mit Fn. 68.

<sup>89</sup> NJW 1995, S. 861 ff.

<sup>90</sup> Zur Kritik siehe auch *Bettermann*, aaO., S. 63.

Ausgleichskraft der einfach-gesetzlichen Rechtsordnung und der für ihre Anwendung berufenen Fachgerichte haben. Was nützt dann auch der rechtsfortbildende Ausbau des Entschädigungsanspruchs durch die zivilgerichtliche Judikatur, sollte sich das Bundesverfassungsgericht letztlich doch das uneingeschränkte Recht vorbehalten, in jedem Fall selbst unter Hinweis auf die besondere, fallbezogene Ausstrahlungswirkung der Medienfreiheiten die Rechtswidrigkeit des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht abschließend zu beurteilen.

„Wir machen das Meinungsklima nicht“, äußerte Dieter *Grimm* zur Rechtfertigung der Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem „Rechtsgespräch“ in der ZRP.<sup>91</sup> Das ist wohl wahr, es wäre gar nicht in Ordnung, wenn es anders wäre. Nur darum geht es hier nicht. Die Forderung nach einem stärkeren Persönlichkeitsschutz wendet sich doch nicht gegen ein bestimmtes Meinungsklima, gegen bestimmte Meinungsinhalte oder Meinungsströmungen. Worum es allein geht, ist die Anerkennung und Durchsetzung bestimmter Grenzen bei der Wahl der Formen des Meinungskampfes. Diese Grenzen aufzurichten und über ihre Einhaltung zu wachen, ist Aufgabe der Rechtsordnung und der zu ihrer Durchsetzung berufenen Gerichtsbarkeit. Ist diese aus Gründen eines einseitigen, hypertrophen Verständnisses der Medienfreiheit dazu nicht bereit, werden diese Formen immer schlimmer werden. Freiheitsrechte, hypertroph, einseitig und nahezu schrankenlos eingeräumt, gefährden, atrophieren Freiheit und Gleichheit aller.<sup>92</sup> Nur wer sich dies immer vor Augen hält, ist zu einem maßvollen, ausgewogenen und widerspruchsfreien Verständnis der Grundrechte imstande.

---

<sup>91</sup> ZRP 1994, S. 276 ff.

<sup>92</sup> Siehe schon *Bettermann*, aaO., S. 63.